

## Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan der Stadt Lichtenberg in einem Teilbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frankenwaldbrücke“ des Planungsverbandes Frankenwaldbrücke

Der Stadtrat der Stadt Lichtenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.07.2024 die 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan in einem Teilbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frankenwaldbrücke“ des Planungsverbands „Frankenwaldbrücke“ in der Fassung vom 22.07.2024 festgestellt.

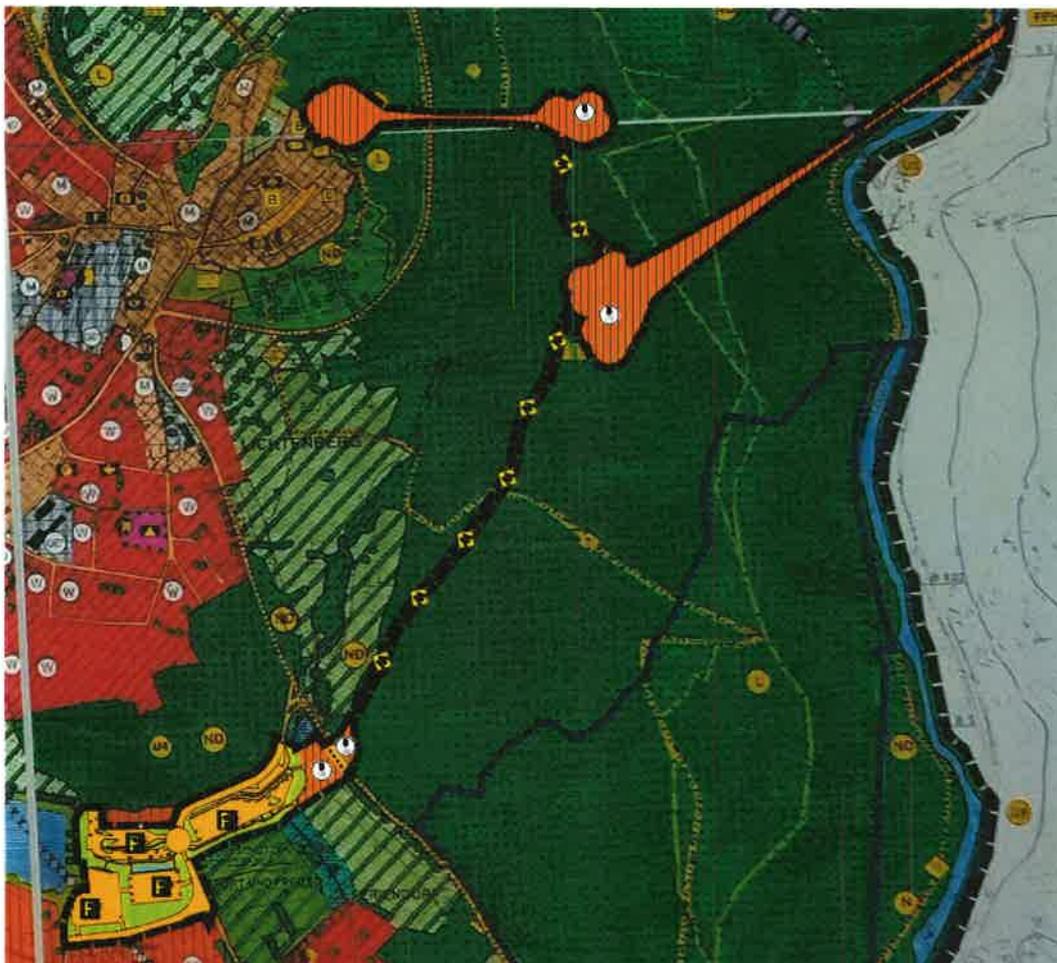
Mit Bescheid vom 15.11.2024 hat das Landratsamt die 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan in der Fassung vom 22.07.2024 genehmigt.

Der Feststellungsbeschluss sowie die Genehmigung werden hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan wirksam. Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a BauGB; mit den Angaben über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde; im Amtssitz der Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg, Marktplatz 16, 95192 Lichtenberg während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan umfasst die Flurstücke 392/1, 537, 538, 540, und 542 sowie Teilflächen der Flurstücke 14, 174/2, 174/3, 406/1, 427/1, 506, 507, 532, 533, 545, 546/1, 553, 555/2, 620, 620/2, 1458, 1460, 1471, 1473, 1473/2, 1473/3 und 1490, jeweils Gemarkung Lichtenberg.

Der Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist folgend dargestellt.



Ausschnitt Feststellung der Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan, Feststellung vom 22.07.2024, unmaßstäblich, genordet

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lichtenberg, 09.12.2024



Kristan von Waldenfels  
Erster Bürgermeister